

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit seines Sonderberaters für Jemen, Jamal Benomar, betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und auch weiterhin über die Entwicklungen in Jemen, einschließlich der Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus, der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und des Abkommens für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit, Bericht zu erstatten, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, weitere Schritte zu unternehmen, falls eine der jemenitischen Parteien diese Resolution, insbesondere die Ziffern 5 bis 8, nicht durchführt;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7382. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7390. Sitzung am 24. Februar 2015 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Jemen vom 20. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/125)“.

Resolution 2204 (2015) vom 24. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014 und 2201 (2015) vom 15. Februar 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷ und vom 29. August 2014¹² betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomar, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

darin erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-

Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß Resolution 2140 (2014) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft sowie den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012) und 2140 (2014) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2016 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 und 16 der Resolution 2140 (2014);

Benennungskriterien

3. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) auf die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Ausschuss“) benannten Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

Berichterstattung

4. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Jemen bis zum 25. März 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Februar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem Datum der vorliegenden Resolution wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 24. September 2015 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 24. Januar 2016 einen Schlussbericht vorzulegen;

6. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Rat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2161 (2014) verlängert wurde;

7. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

8. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

Mitwirkung der Vereinten Nationen

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit seines Sonderberaters für Jemen, Jamal Benomar, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7390. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7394. Sitzung am 26. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Libanons und der Türkei, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/124)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, und António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7401. Sitzung am 6. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/138)“.